



Nr. 1 Sitzung des Stadtrates Monheim

Am **Dienstag, den 05. Juli 2022**
um **19.00 Uhr** findet in der Stadt-
halle in Monheim die Sitzung des
Stadtrates Monheim statt.

TAGESORDNUNG:

1. Einbezugssatzung „Wittesheim Ost“; Beschlussfassung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, sowie Satzungsbeschluss
2. Schreiben der Anwohner der „Jahnstraße“ wegen Abhilfe zum extrem gewachsenen Verkehrsaufkommen in der Jahnstraße vom September 2021; Vorstellung der Ergebnisse der Verkehrszählung
3. Bestellung eines Feldgeschworenen für den Stadtteil Itzing

anschließend nichtöffentliche Sitzung

Eventuelle nachträgliche Er-
gänzungen der öffentlichen
Tagesordnungspunkte, kön-
nen Sie auf der Homepage der
Stadt Monheim [www.monheim-
bayern.de](http://www.monheim-bayern.de) ersehen!

Nr. 2 Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasser- versorgungseinrichtung der Stadt Monheim

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Monheim folgende

Beitragssatzung für die Verbesse-
rung und Erneuerung der
Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Monheim erhebt ei-
nen Beitrag zur Deckung ihres Auf-
wandes für die Verbesserung bzw.
Erneuerung der Wasserversorgungs-
einrichtung für folgende bauliche
Maßnahmen:

1. Verbindungsleitung
PE da250 – da280 sowie
Leerrohr für Datenkabel
PE da50 ca. 3.970 m
2. Spülleitung am Tiefpunkt
Gailach PE da125 ca. 30 m
3. Leitung vom HB Nord
zur Hochzone Monheim
mit Anschluss an die
Druckerhöhungsanlage
PE da225 ca. 800 m
4. Leitung vom HB Nord
zur Hochzone Monheim
mit Anschluss an das ON
Kreuth PE da225 ca. 1.010 m
5. Anschluss HZ Monheim zur
Habichtstraße in PE da225
ca. 130 m
6. Anschluss HZ in Richtung
Warching in PE da225 ca. 20 m
7. Anschluss TZ im Bereich
Altweiherweg
in PE da225 ca. 80 m
8. Anschluss IG Hagenbuch,
IG Sendle, Leitung Flotzheim
am Bauwerk ca. 20 m
9. Zuleitung PE da225
zum Brunnengebiet
einschl. Leerrohr da50
für Datenkabel ca. 420 m
10. Leitung da250 PE
zum HB Süd in der
Staatsstraße ca. 380 m
11. Leitung da225 PE zur
Tiefzone Süd
in der Staatsstraße ca. 375 m
12. Leitung da225 PE
nach Flotzheim ca. 1.850 m
13. Oberbodenabtrag
und -auftrag ca. 5.000 m³
Rohrgrabenaushub
ca. 11.600 m³
Bodenaustausch /
Sandumhüllung ca. 5.560 m³
Bodenaufbereitung ca. 1.300 m³

Asphaltwieder-
herstellung ca. 3.800 m²
Frost- und Schotter-
schichten ca. 3.970 m³
Schieber- und Hydranten
(mit Zonentrennungen) ca. 47 St

14. Bauwerke
 - a) Übergabe-/Spülschacht
Gailach als Fertigteil aus
Stahlbeton C35/45
(ca. 4,10 m x 2,9 m x 3,2 m
i. L.)
Rohrleitung aus Edelstahl,
15 Schieber, 2 Wasserzähler,
1 Spülleitung, 1 Brunnen-
zuleitung inkl. Erdarbeiten
und Stromanschluss 1 St
 - b) Übergabeschacht
Staatsstraße / Gewerbegebiet
als Fertigteil aus Stahlbeton
C35/45 (ca. 5,2 m x 4 m x
4 m i. L.)
Rohrleitungsinstallation aus
Edelstahl, 15 Schieber,
3 Wasserzähler usw.
inkl. Erdarbeiten und
Stromanschluss 1 St

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, be-
baubare oder gewerblich genutzte
oder gewerblich nutzbare Grund-
stücke erhoben, wenn für sie nach § 4
WAS oder einer Sondervereinbarung
ein Recht zum Anschluss an die Was-
serversorgungseinrichtung besteht.
Ein Beitrag wird auch für Grund-
stücke erhoben, die an die Wasser-
versorgungseinrichtung tatsächlich
angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht,
wenn alle in § 1 aufgeführten Ver-
besserungs- bzw. Erneuerungs-
maßnahmen tatsächlich beendet
sind. Wenn der in Satz 1 genann-
te Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten
dieser Satzung liegt, entsteht die
Beitragspflicht erst mit Inkrafttre-
ten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits
begonnen wurde, kann die Stadt
Monheim vor dem Entstehen der
Beitragsschuld Vorauszahlungen
auf die voraussichtlich zu zahl-
enden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeit-
punkt des Entstehens der Beitrags-
schuld Eigentümer des Grundstücks
oder Erbbauberechtigter ist. Mehre-
re Beitragsschuldner sind Gesamt-
schuldner.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der
Grundstücksfläche und der Ge-
schossfläche der vorhandenen Ge-
bäude berechnet.
- (2) Die beitragspflichtige Grund-
stücksfläche wird bei Grundstü-
cken von mindestens 2.500 m²
Fläche (übergroße Grundstücke)
in unbeplanten Gebieten bei be-
bauten Grundstücken auf das
4-fache der beitragspflichtigen
Geschossfläche, mindestens je-
doch 2.500 m², bei unbebauten
Grundstücken auf 2.500 m² be-
grenzt.
- (3) Die Geschossfläche ist nach den
Außenmaßen der Gebäude in al-
len Geschossen zu ermitteln. Kel-
ler werden mit der vollen Fläche
herangezogen. Dachgeschosse
werden nur herangezogen, so-
weit sie ausgebaut sind. Gebäude
oder selbständige Gebäudeteile,
die nach der Art ihrer Nutzung
keinen Bedarf nach Wasserver-
sorgung auslösen, werden nicht
zum Geschossflächenbeitrag he-
rangezogen; das gilt nicht für Ge-
bäude oder Gebäudeteile, die tat-
sächlich einen Wasseranschluss
haben. Balkone, Loggien und Ter-
rassen bleiben außer Ansatz, wenn
und soweit sie über die Gebäude-
fluchtlinie hinausragen.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine
gewerbliche Nutzung ohne Be-
bauung zulässig ist, sowie bei son-
stigen unbebauten Grundstücken
wird als Geschossfläche ein Viertel
der Grundstücksfläche in Ansatz
gebracht. Grundstücke, bei de-
nen die zulässige oder die für die
Beitragsbemessung maßgebliche
vorhandene Bebauung im Verhält-
nis zur gewerblichen Nutzung nur
untergeordnete Bedeutung hat,
gelten als gewerblich genutzte un-

bebaute Grundstücke im Sinn des
Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge
abzudeckende Aufwand in Höhe
von 90,0 v.H. des beitragsfähigen
Investitionsaufwandes wird auf ca.
2.300.127 € geschätzt und nach
der Summe der Grundstücks-
flächen und der Summe der Ge-
schossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Absatz 1
noch nicht endgültig feststeht,
wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG
in Abweichung von Art. 2 Abs. 1
KAG davon abgesehen, den end-
gültigen Beitragssatz festzulegen.
Der vorläufige Beitragssatz be-
trägt:
 - a) pro m² Grundstücksfläche
0,20 € (netto)
 - b) pro m² Geschossfläche
1,47 € (netto)
- (3) Der endgültige Beitragssatz pro
m² Grundstücksfläche und Ge-
schossfläche wird nach Feststell-
barkeit des Aufwandes festgelegt.
Dabei werden von den Gesamt-
kosten 10 % in Abzug gebracht.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat
nach Bekanntgabe des Beitragsbe-
scheides fällig.
Entsprechendes gilt für Vorauszah-
lungen.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Ent-
stehen der Beitragspflicht abgelöst
werden. Der Ablösungsbetrag rich-
tet sich nach der voraussichtlichen
Höhe des Beitrages. Ein Rechtsan-
spruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Nettobeiträgen wird die
Mehrwertsteuer in der jeweils ge-
setzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind ver-
pflichtet, der Stadt Monheim für die
Höhe der Schuld maßgebliche Ver-
änderungen unverzüglich zu melden
und über den Umfang dieser Verän-
derungen Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 1 Woche nach
ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Monheim, den 24.06.2022
STADT MONHEIM
Pfefferer
Erster Bürgermeister

Nr. 3 Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Rehau

Am Samstag, den 02. Juli 2022
findet um 20.00 Uhr im Feuerwehr-
haus in Rehau die Jahreshauptver-
sammlung der Freiwilligen Feuer-
wehr Rehau statt.

Nr. 4 Erdaushubdeponie in Monheim

Die Erdaushubdeponie ist nach
vorheriger Vereinbarung mit dem
Deponiewart, Tel.: 01 51/12 99 30 33
von Montag bis Freitag geöffnet.
Anmeldungen am Vortag!
Kleinmengen werden nur noch ent-
gegen genommen, wenn zeitgleich
eine größere Anlieferung stattfindet.
Die Gebühren hierfür sind sofort zu
bezahlen.

Nr. 5 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünab-
fallsammelplatz an der Nürnberger
Straße ist bis November am Frei-
tag von 14.00 bis 17.00 Uhr und am
Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr ge-
öffnet.

Wir bitten um Beachtung!

Es werden sowohl Sperrmüll als
auch Kühlgeräte angenommen. Die
dafür anfallenden Gebühren sind so-
fort zu entrichten.

Bitte beachten Sie die gel- tenden Corona-Schutzmaßnah- men

Nähere Informationen erhalten Sie
auch unter
www.aww-nordschwaben.de.

Günther Pfefferer
Erster Bürgermeister